

I. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- a) Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischenlagerung und sonstige beförderungsnahe Leistungen) erbringen wir zu nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB).
Diese ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist.
Diese ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern i.S. des § 13 BGB.
- b) Für das Vertragsverhältnis zwischen der ITL-Eisenbahngesellschaft mbH und dem Kunden gelten ausschließlich unsere ALB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- c) Ergänzend zu den ALB gelten folgende Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Allgemeine Lieferbedingungen der ITL-Eisenbahngesellschaft mbH
 - Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV)
 - Verladerrichtlinien der Railion Deutschland AG
 - die in den „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“ enthaltenen zusätzlichen Bedingungen
- d) Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSP in ihrer neusten Fassung, soweit diese schriftlich vereinbart werden.

II. Leistungsvertrag, Einzelverträge

- a) Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Die Laufzeit des Leistungsvertrages wird individuell vereinbart.
Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Seiten unterschrieben wurde, ist unser vom Kunden nicht unverzüglich widersprochenes Bestätigungsschreiben verbindlich.
- b) Der Leistungsvertrag enthält alle wesentlichen Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeeinheit, Preis pro Einheit).
- c) Die Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme seitens der ITL-Eisenbahngesellschaft mbH zustande.
- d) Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Auftrag. Der Frachtvertrag kommt in diesem Fall durch Anbringen unseres Tagesstempels zustande. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltenen Angaben.

III. Frachtbrief

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Der Frachtbrief wird von uns nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.
- b) Bei Verwendung eines Frachtbriefes gem. § 408 HGB gilt dieser als Transportauftrag. Erteilt der Kunde den Transportauftrag ohne Verwendung eines Frachtbriefes, haftet er entsprechend § 414 HGB für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher im Transportauftrag enthaltenen Angaben.

IV. Wagen und Ladeeinheiten von ITL-Eisenbahngesellschaft mbH, Ladefristen, Haftung

- a) Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung und LE verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluß eines Einzelvertrages gelten § 412 Abs. 3, § 415 HGB sowie § 417 HGB entsprechend. Bei Überschreitung der Ladefristen die nicht unserem Risikobereich zuzurechnen sind, erheben wir ein Standgeld nach "Preise und Konditionen" der Railion Deutschland AG oder anderer Wageneigentümer.
- b) Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- c) Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden bereits bei Übergabe an ihn bestanden hat oder auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war.
- d) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt für uns entstandene Aufwendungen. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

V. Ladevorschriften

- a) Der Kunde ist für die sichere Verladung sowie für die Entladung verantwortlich. Einzelheiten regeln die Verladerichtlinien. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- b) Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. V. a), besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, werden wir den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 HGB geltend zu machen.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

VI. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

VII. Gefahrgut

- a) Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften sowie die in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zusätzlich enthaltenen Bedingungen zu beachten.
- b) Gefährliches Gut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- c) Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der beim Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- d) Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckkesselwagen und Druckgastankcontainer werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

VIII. Entgelte, Aufrechnungsverbot

- a) Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung. Sofern für den Transport ein Pauschalpreis nicht vereinbart ist, erfolgt die Rechnungslegung unter Zugrundelegung des Frachtbriefes oder der Ladelisten unseres Kunden. Das Risiko von mengenmäßigen Abweichungen trägt der Kunde.
- b) Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen seit Belegdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- c) Der Besteller kommt, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Verzug, sofern er nicht innerhalb der 14 Tage, die Rechnung ausgleicht. Im Falle des Zahlungsverzuges ist ITL berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszins nach § 247 BGB zu berechnen.
- d) ITL ist ferner berechtigt, für jede schriftliche Mahnung pauschal Mahnkosten i.H.v. 10,- € zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
- e) Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf.
- f) Für Lieferungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch den Lieferanten im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.
- g) Gegen unsere Forderung ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- h) ITL ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

IX. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von uns oder unseren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir Entgelte.

X. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

- a) Im kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE, und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).
LE im Sinne diese ALB sind
 - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation (ISO) genormt sind,
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr,
 - Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten,
 - Sattelanhänger,
 - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der „Rollenden Landstraße“.
- b) LE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.
- c) LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- d) LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt.

XI. Haftung

- a) Unsere Haftung für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Beschädigung gilt § 431 Abs. 2 HGB entsprechend. Der Wert der Rechnungseinheiten bestimmt sich nach § 431 Abs.4 HGB.
- b) In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von eine Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- c) Sofern Schadensersatzansprüche im übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- d) Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

XII. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in unserer Macht liegt, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Betriebsveräußerungen sowie Verfügungen von hoher Hand, entbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren Vertragsverpflichtungen.

XIII. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz der ITL. ITL kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- b) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht.